

(6) Die Abführungen der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind bis zum 18. Februar 1970 zugunsten des Haushaltskontos „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, vorzunehmen, soweit nachfolgend keine anderen Termine und Konten festgelegt sind.

(7) Die AHB haben die Verrechnung mit dem Staatshaushalt bis zum 18. Februar 1970 über die entsprechenden Konten bei der Deutschen Außenhandelsbank AG, Berlin, vorzunehmen.

§ 4

Gewinnfonds bzw. Gewinn-Verwendungsfonds,
nicht aufgeteilte Gewinne

(1) Ergeben sich aus dem Jahresfinanzkontrollbericht Verpflichtungen der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe gegenüber den volkseigenen Betrieben und Kombinate, so sind die Zuführungen spätestens bis zum 18. Februar 1970 vorzunehmen.

(2) Zuführungen an die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe, die sich aus dem Formblatt „Abrechnung der Eigenerwirtschaftung der Mittel im Jahre 1969“ bzw. „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen“ ergeben, sind nach Abgabe des Kontrollberichtes der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe spätestens bis zum 18. Februar 1970 von den zuständigen Bankkonten abzufordern.

(3) Über die Zweckbestimmung im Laufe des Planjahres noch nicht aufgeteilter Gewinne der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der AHB ist bis zum Abgabetermin des Jahresfinanzkontrollberichtes zu entscheiden. In der Position „Noch nicht aufgeteilte Mittel“ des Formblattes „Abrechnung der Eigenerwirtschaftung der Mittel im Jahre 1969“ sind zum 31. Dezember 1969 keine Beträge auszuweisen.

(4) Mittel des Gewinnfonds bzw. Gewinn-Verwendungsfonds, die nach den Rechtsvorschriften nicht übertragen werden dürfen, sowie zum 31. Dezember 1969 nicht auf geteilte Gewinne gemäß Abs. 3 sind bis zum 18. Februar 1970 auf das im § 3 Abs. 6 genannte Konto abzuführen.

§ 5

Exportstimulierungsmittel

(1) Die Abforderungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die ein einheitliches Betriebsergebnis aus Produktion und Export bilden, von den Sonderbankkonten „Exportstimulierungsmittel“ der VVB für Rechnung 1969 haben spätestens bis zu dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen. Nach Abwicklung der sich aus dem Jahresabschluß ergebenden Abforderungen noch vorhandene Bestände auf den Sonderbankkonten „Exportstimulierungsmittel“ der WB können auf das Folgejahr übertragen und für zusätzliche Exporte, die der Tilgung von Finanzschulden in Valuta-Mark dienen, verwendet werden. Bestehen keine Finanzschulden in Valuta-Mark, sind die nicht verbrauchten Exportstimulierungsmittel dem Gewinnfonds wieder zuzuführen.

(2) Die Abforderung der Stimulierungs- und Ausgleichsmittel für Transport- und Dienstleistungen im internationalen Verkehr gemäß Anweisung vom 30. Juli 1968* hat spätestens bis zu dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

§ 6

Amortisationsfonds bzw.
Amortisations-Verwendungsfonds

(1) Die Zuführung von Amortisationen auf die Sonderbankkonten für Investitionen durch die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe hat in Höhe des Finanzbedarfes bis zum 5. Januar 1970 zu erfolgen.

(2) VVB bzw. wirtschaftsleitende Organe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c dürfen Zuführungen auf die Sonderbankkonten für Investitionen nur in Höhe des tatsächlichen Finanzbedarfes vornehmen, wobei die geplante Höhe der Zuführungen nicht überschritten werden darf. Darüber hinaus noch verbleibende Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds sind am 3. Februar 1970 auf das im § 3 Abs. 6 genannte Konto abzuführen.

§ 7

Investitionen

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate sowie WB und wirtschaftsleitende Organe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b übertragen die nicht verbrauchten, im Plan der Finanzierung der Investitionen 1969 enthaltenen Amortisationen und Gewinne sowie die am 30. Januar 1970 auf den Sonderbankkonten Investitionen noch vorhandenen Bestände auf das Sonderbankkonto des Jahres 1970. Die bis zum 31. Dezember 1969 planmäßig fertiggestellten und abrechenbaren Lieferungen und Leistungen sind bis zum 30. Januar 1970 in Rechnung 1969 zu bezahlen.

(2) Für volkseigene Betriebe und WB bzw. wirtschaftsleitende Organe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d gilt folgendes:

- a) Sie bezahlen die bis zum 31. Dezember 1969 planmäßig fertiggestellten und abrechenbaren Lieferungen und Leistungen bis zum 30. Januar 1970 in Rechnung 1969.
- b) Die am 2. Februar 1970 nach Rückzahlung verzinslicher Investitionskredite noch vorhandenen Bestände der Sonderbankkonten „Investitionen aus 1968“ und der Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1969 sind über das Bankkonto des wirtschaftsleitenden Organs bzw. direkt bis zum 10. Februar 1970 auf das Konto des Ministeriums der Finanzen 6836—29—59011 bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, abzuführen.
- c) Im Falle der nicht planmäßigen Fertigstellung und Abrechnung von Investitionen sind sie berechtigt, nicht verbrauchte Amortisationen und Gewinne des Planes der Finanzierung der Inve-

* Den Beteiligten direkt zugestellt